

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

AGR-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 17.05.2011 – BMU –KI III 4 (Kurzfassung vom 6. Juni 2011)

Die Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR) begrüßt die anstehende Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes EEG 2009 – sieht jedoch im vorliegenden Entwurf des EEG 2012 dringenden Nachbesserungsbedarf. Die AGR begrüßt grundsätzlich die Vereinfachung der Vergütungsstrukturen, Einführung von Effizienzkriterien und Anlagenmindestwirkungsgrade und die Abschaffung der Vergütung für Altholz. Die **AGR lehnt jedoch die Grund- und Rohstoffvergütung von Strom aus Wald- und Waldrestholz aus folgenden Gründen ab:**

1. Die Waldrestholznutzung führt zu ökologisch und ökonomisch bedenklichen Nährstoff- und Zuwachsverlusten.
2. Der Durchmesser eignet sich nicht als Differenzierungskriterium zwischen Waldrestholz nach Nr. 24 und 25 der Anlage II zur Biomasseverordnung.
3. Nach den Kriterien von PEFC und FSC ist die Vollbaumnutzung unzulässig – hierzu zählt die Nutzung von Waldrestholz, insbesondere nach Nr. 25.
4. Im gehackten Zustand ist Waldrestholz nicht von Rohholz-Sortimenten der stofflichen Verwerter zu unterscheiden.
5. Die Bereitstellung von Waldrestholz ist im Normalfall bereits kostendeckend bzw. gewinnbringend möglich.

Ausführliche Begründung: In § 27 Biomasse und in der Anlage II zur Biomasseverordnung wird unter Nr. 24 und 25 Waldrestholz als möglicher Einsatzstoff genannt. Nach Ansicht der AGR darf der energetische Einsatz von Wald- und Waldrestholz aus folgenden Gründen nicht vergütet werden:

1. Untersuchungen der TU München (Göttlein und Weis, 2010) zeigen für die Staatswaldfläche Bayerns, dass eine intensive Biomassenutzung auf mehr als zwei Dritteln der bayerischen Waldböden ökologisch und ökonomisch nicht nachhaltig ist. Sie führen bereits mittelfristig zu **nutzungsbedingten Nährstoff- und Zuwachsverlusten**. Die erforderliche Trennung von Blatt- und Nadelmaterial nach Anlage II zur Biomasseverordnung, ist nicht realisierbar.
2. Nach den Kriterien von PEFC und FSC ist die **Vollbaumnutzung unzulässig**. Die zusätzliche Nutzung von Waldrestholz unter einer Derbholzgrenze von 7 cm ist eine Vollbaumnutzung. Daher darf kein PEFC- oder FSC-zertifizierter Waldbesitzer Waldrestholz anbieten, ohne Gefahr zu laufen, sein Zertifikat zu verlieren. Die **Rohstoffvergütung für Wald-**

restholz nach Nr. 25 ist gesetzeskonform nicht umsetzbar. Die Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme der höheren Rohstoffvergütung für Nr. 25 ist sehr groß.

3. Die Heranziehung des **Durchmessers als Differenzierungskriterium** zwischen Waldrestholz nach Nr. 24 und 25, ist **nicht realisierbar**. Das Kronenmaterial fällt beim Holzeinschlag in stark variierenden Durchmessern an – eine Trennung des Materials ist praktisch schwierig und ökonomisch unverhältnismäßig. Die Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme der höheren Rohstoffvergütung nach Nr. 25 ist sehr groß.
4. Im **gehackten Zustand ist Waldrestholz** nach Anlage II Nr. 24 und 25 (Kronenderbholz, X-Holz und der oberirdische Bestandteil von Stockholz) **nicht von anderen stofflich verwertbaren Holzsortimenten zu unterscheiden**. Die Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rohstoffvergütung I und II ist sehr groß.
5. Der überwiegende Teil von Wald- und Waldrestholz wird heute bereits stofflich und energetisch verwertet. Weiterhin ist die Nutzung häufig über andere Förderprogramme (z.B. Marktanzreizprogramm) abgedeckt. Steigende Rohstoffpreise dieser Sortimente von bis über 80 % führen dazu, dass die **Bereitstellung** im Normalfall **bereits kostendeckend bzw. gewinnbringend** erreicht werden kann. Eine Förderung ist deshalb nicht notwendig.